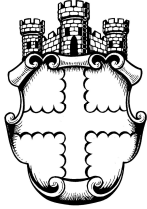


STADT EUPEN



VILLE D'EUPEN

Antrag auf Erhalt einer städtischen Prämie für die Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung und ggf. Heizung (Sonnenkollektoren) oder zur Stromerzeugung (Solarzellen)

(Prämienregelung genehmigt im Stadtrat vom 14. Dezember 2009)

Antragsteller:

Name:

Vorname:

Straße:

Nr.:

Wohnort:

Tel.:

Lage der Solaranlage:

Straße:

Nr. :

Kontonummer:

Datum der Fertigstellung:

Eupen, den

Unterschrift

STADT EUPEN



VILLE D'EUPEN

Angaben zur Anlage

Hersteller/Lieferant:

Modellbezeichnung:

Gesamte Modulfläche: m²

Modulanzahl: Stück

Kollektorausrichtung:

Kollektorneigung:

Thermische Solaranlagen:

Solarspeicher einschl. 2 Wärmetauscher: ja / nein

Verwendungszweck (Warmwasserbereitung od. Heizung):

Speicherinhalt: Liter

Nachheizsystem:

Photovoltaik:

Leistung der Anlage: kWp

Leistung des Moduls: Wp

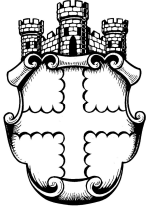
Fläche des Moduls:

Bitte diesem Antrag die entsprechenden Belege beifügen

Kopie der Baugenehmigung mit bemaßtem Plan, Rechnungen für Material und/oder Installation mit Beschreibung der Arbeiten, technische Auskünfte des Herstellers

Thermische Anlage : eine Kopie des Standardangebotes und des Prämienantrags der Wallonischen Region

Photovoltaik: Abnahme durch ein offizielles Kontrollorgan



Regelung zum Erhalt der städtischen Prämie für Solaranlagen (1)

Artikel 1

Die Stadt Eupen kann im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, einen Zuschuss gewähren, mit dem die Nutzung von Sonnenenergie mittels Sonnenkollektoren für die Warmwasserbereitung und ggf. Heizung sowie mittels Solarzellen für die Stromproduktion gefördert werden soll.

Artikel 2

Die Sonnenkollektoren bzw. Solarzellen müssen auf einem, auf dem Gebiet der Stadt Eupen gelegenen Anwesen installiert sein.

Artikel 3

Der Antrag auf Zuschuss wird mittels der im Städtebaudienst erhältlichen Antragsformulare eingereicht, unter Beifügung:

1. technischer Auskünfte des Herstellers;
2. einer Rechnung mit Beschreibung der Arbeiten;
3. eines bemaßten Planes der Arbeiten;
4. einer Kopie der Städtebaugenehmigung;
5. bei einer Photovoltaikanlage: des Berichtes der technischen Abnahme eines zugelassenen Kontrollorgans;
6. bei einer thermischen Anlage: des Berichtes des Standardangebotes der Wallonischen Region.

Artikel 4

Der Zuschuss wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

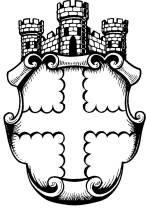
A. Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung bzw. Heizung

1. Die Sonnenkollektoren müssen der Warmwasserbereitung bzw. der Heizung in Privathaushalten und/oder kommerziell genutzten Räumen dienen. Eine Standardanlage weist bei Flachkollektoren 4 m² und bei Vakuumröhrenkollektoren 2 m² auf. Der separate Warmwasserbereiter derselben weist eine Kapazität von 300 Litern auf, mit der Möglichkeit einer Nachheizung.
2. Die Absorber, welche selektiv beschichtet sein müssen, sind mit einem Isolierstoff ummantelt und transparent abgedeckt, damit der nötige Treibhauseffekt entsteht.

B. Solarzellen zur Stromerzeugung (Photovoltaik)

1. Die Solarzellen müssen der Erzeugung von Strom dienen, welcher ins Netz eingespeist wird.
2. Die Solarzellen müssen auf einer eigenen Immobilie angebracht werden. Solarzellen auf angemieteten Immobilien werden nicht für die Prämie berücksichtigt.

STADT EUPEN



VILLE D'EUPEN

3. Eine Photovoltaikanlage weist mindestens 1 KWP (Kilowattpeak) auf. Es muss sich um kristalline (Norm IEC 61215) oder Dünnschicht-Module (Norm IEC 61646) handeln.

Artikel 5

Die Arbeiten müssen entweder von einer spezialisierten Firma (bzw. einer Person, die eine entsprechende Ausbildung vorweisen kann) ausgeführt oder, bei Eigenmontage, durch eine solche überwacht werden. Diese muss die korrekte Ausführung der Installation bescheinigen.

Artikel 6

Der Betrag des Zuschusses für eine Sonnenkollektor-Standardanlage beläuft sich auf 300,00 EUR. Pro zusätzlichem m² werden 50,00 EUR gewährt. Die Bezuschussung von Anlagenerweiterungen ist nach der vorgenannten Formel möglich, abzüglich der bereits gewährten Prämie.

Für eine Anlage, die bezüglich ihrer Fläche bzw. des Volumens des Warmwasserbereiters nicht die Eigenschaften einer Standardanlage aufweist, wird eine Prämie von 150,00 EUR gewährt.

Der Betrag des Zuschusses für eine Photovoltaikanlage der o.a. Minimalleistung beläuft sich auf 300,00 EUR. Pro zusätzlichem KWP werden 50,00 EUR gewährt. Die Bezuschussung von Anlagenerweiterungen ist nach der vorgenannten Formel möglich, abzüglich der bereits gewährten Prämie.

Für zu gewerblichen Zwecken errichtete Photovoltaikanlagen, sei es durch Gewerbetreibende oder Privatleute, wird keine Prämie gewährt.

Der Höchstbetrag des Zuschusses für eine Sonnenkollektor- bzw. eine Photovoltaikanlage beträgt, einschließlich der evt. Erweiterungen, 600,00 EUR. Beide Zuschüsse sind kumulierbar. Für das Ersetzen von bereits bezuschussten Anlagen wird keine Prämie gewährt.

Er wird nach Fertigstellung der Arbeiten und Kontrolle der Funktionstüchtigkeit durch städtische Dienste auf Grund eines Beschlusses des Gemeindegremiums ausgezahlt.

Artikel 7

Die Rolle der Kontakt- und Anlaufstelle für die Bevölkerung übernimmt die Energieberatung.

Die Verwaltung hat das Recht, die Anlage jederzeit zu kontrollieren. Bei Nichtfunktionieren derselben kann der Empfänger des Zuschusses verpflichtet werden, diesen zurückzuzahlen.

Artikel 8

Ganz allgemein wird die Ausbezahlung der Prämie davon abhängig gemacht, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingetragen worden sind und die Höhe des Kredits durch die vorgesetzte Behörde genehmigt worden ist.

Artikel 9

Gegenwärtige Regelung tritt ab dem 1. Januar 2010 für eine unbestimmte Dauer in Kraft.

(1) Stadtratsbeschluss vom 14. Dezember 2009